

Zeitschrift: BKGV-Information
Herausgeber: Berner Kantonalgesangverband
Band: - (1987)
Heft: 1

Rubrik: Jahresmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresmitteilungen

Sängerpässe

können bei der Sekretärin für das Veteranenwesen, Berti Krebs, Tägertschi-
strasse 56, 3110 Münsingen, schriftlich bestellt werden. Kosten Fr. 1.50 pro
Stück.

Schweizerische Chorzeitung

Beiträge oder Vorschläge für Veröffentlichungen für den Bernischen Teil
sind an den Chef Presse und Information, Alfred Iseli, Birbach, 3326
Krauchthal, zu senden.

Wir bitten für die Schweizerische Chorzeitung zu werben und ihr neue
Einzelabonnenten zuzuführen. Verlag: Schweizerische Chorzeitung
Postfach 2731

8023 Zürich

Wichtig

Es ist dafür zu sorgen, dass die Schweizerische Chorzeitung in den Kreis-
vorständen und in den einzelnen Gesangvereinen zirkuliert. Als eines unser
Informationsorgan muss sie zumindest von allen Vorstandsmitgliedern und
Dirigenten gelesen werden.

Auch bei den Mitgliedern im Chor, die nicht ein persönliches Abonnement
abgeschlossen haben, soll die Chorzeitung zirkulieren.

Adressänderungen

Sind auf den örtlichen Poststellen zu melden; der Kantonalvorstand ver-
schickt seine Post für die einzelnen Vereine, wenn möglich nicht an die
persönliche Adresse der Präsidenten, sondern an die offizielle Vereins-
adresse. Genügt (z.B. in Städten) diese offizielle Vereinsadresse nicht,
sind Aenderungen nicht an den Sekretär, sondern dem Chef Presse und Infor-
mation, Alfred Iseli, Birbach, 3326 Krauchthal, schriftlich mitzuteilen.

Vereinsjubiläen

Im Laufe des Jahres fällige Jubiläumsanlässe müssen dem Kantonalvorstand
(Adresse: Kantonalpräsident Dr. Ernst Grütter, Traubenweg 11, 3612 Steffis-
burg) bis spätestens Ende März 1987 schriftlich gemeldet werden, weil die
kollektive Bestellung allfälliger Jubiläumsgaben die strikte Einhaltung
dieses Termins voraussetzt. (Wer später meldet, riskiert, dass die Jubi-

Läumsgabe am Anlass nicht überreicht werden kann, sondern im folgenden Jahr nachgeliefert werden muss). Genaue Programme und allfällige Eintrittsausweise können - falls Sie im Zeitpunkt der ersten Meldung noch nicht abschliessend bereinigt sind - dem Kantonalvorstand später zugestellt werden.

Ein Geschenk steht Chören zu, die 50-, 100-, und 150jährig werden. Sie können unter folgenden Jubiläumsgaben auswählen.

- * Metallfigur auf Holzsockel mit eingravierter Widmung (stilisierte Stimmgabel als Tischfigur);
- * Notenblättermappe mit Widmung. (Die Anzahl richtet sich nach den beim Kantonalkassier gemeldeten Chormitglieder);
- * Geschenkgutschein für Musikalien im Wert von Fr. 150.--

SUISA

Wenn Sie es bis heute versäumt haben, die Verzeichnisse, der im letzten Jahr aufgeführten (gesungenen) Werke der SUISA abzuliefern, dann holen Sie es sofort nach! Finanzielle Lasten erwachsen Ihrem Verein aus dieser Meldung keine, wohl aber Konventionalstrafen in den Fällen, wenn die Meldung versäumt wird.

Formularmappchen können jederzeit gratis angefordert werden, indem Sie sich an die gleiche Adresse wenden, an die Sie auch die ausgefüllten Verzeichnisse zustellen:

SUISA, Postfach 8038 Zürich

Bibliothek des BKGV

Musikalienbestellungen sind mit genauen Angaben über das Gewünschte und die Anzahl der Stimmen rechtzeitig, schriftlich an den Bibliothekar, Werner Beutler, Tannenweg 5A, 3073 Gümligen, zu richten.

Nicht mehr benötigte Musikalien sind unverzüglich zurückzusenden.

Der Bibliothekskatalog wurde jedem Chor einmal zugestellt.

Zusätzliche Kataloge können zu Fr. 10.-- beim Bibliothekar bestellt werden. Zusatzblätter werden den Vereinen zugestellt.

Kurse der Bezirks-, Kreis- sowie Amtsverbände

Verbände, die im Rahmen des Kurskonzeptes des Bernischen Kantonalgesangsvereins Kurse organisieren (Dirigentenkurse sind nunmehr ausschliesslich Sache des Kantonalgesangsvereins), haben sich an das Reglement für die Finanzierung von Kursen zu halten, und müssen das offizielle Kursprotokoll ausfüllen und einreichen.

Reglement: Spätestens 14 Tage vor Kursbeginn ist dem Präsidenten der Musikkommission ein detailliertes Kursprogramm zuzustellen. Entspricht dieses Programm dem kantonalen Konzept, kann der Kurs vom BKGV mitfinanziert werden, und der durchführende Verband erhält das Formular "Kursprotokoll".

Jugendchöre

Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen gilt als Jugendchor, wenn:

- * regelmässig Proben ausserhalb der Schulzeit stattfinden,
- * alle Jugendlichen einer bestimmten Altersstufe mitmachen können und
- * der Chor mindestens einmal pro Jahr mit einem Singprogramm auftritt.

Singgruppen, die die obenstehenden Bedingungen erfüllen, melden sich beim Betreuer "Jugendsingen" Emil Schwab, Dorfstrasse 1, 3232 Ins, und senden ihm die Programme der öffentlichen Auftritte.

Die gemeldeten Jugendchöre erhalten als Anerkennung vom BKGV jährlich einen Beitrag von Fr. 200.--

Hat der Chor besondere Aufwendungen, kann dieser Betrag auf Gesuch hin erhöht werden.

Neu gegründeten Jugendchören wird ein Starthilfebeitrag von Fr. 500.-- ausgerichtet.

Kinder- und Jugendchorreglement des BKGV

Im Rahmen der Förderung der Kinder- und Jugendchöre durch den Bernischen Kantonalgesangverein stehen nun vermehrte finanzielle Mittel zur Verfügung. Da diese gezielt eingesetzt werden sollten, ist die Musikkommission beauftragt, entsprechende Richtlinien in einem Reglement zu verankern.

Soblad dieses vorliegt, werden Sie davon Kenntnis erhalten.

Lebensuhr

*Geduldig von Stunde zu Stunde
macht lautlos der Zeiger die Runde,
kommt weder ins Eilen,
noch je ins Verweilen,
lädt ein uns, zu nützen die Zeit
zum Leben in Brüderlichkeit,
sie nicht zu vergeuden und nicht zu verhasten. –
Die Uhr lehrt uns Gleichmass im Wandern und Rasten.*

ERNST W. EGGIMANN

Beiträge an den BKG/SCV

Immer wieder kommt es vor, dass die erhobenen Beiträge irrtümlich von Vereinskassieren direkt an den Kantonalkassier entrichtet werden.

Die Zahlung der Beiträge haben über die Kreiskassiere zu erfolgen.

Die Kreiskassiere erlassen diesbezüglich eigene Weisungen über Zahlungs-
termine und Kreisbeiträge.

Die Beiträge pro Sänger(in) setzen sich zur Zeit wie folgt zusammen:

Fr. 2.-- Jahresbeitrag für den Kantonalgesangverein

Fr. 1.-- Jahresbeitrag für Chöre die gleichzeitig dem BKGV wie auch der UCJ
angehören

Fr. 2.-- Jahresbeitrag für die Schweizerische Chorvereinigung (SCV)

Fr. 3.25 neuer SUISA-Beitrag ab 1987 und

pro Verein wird

Fr. 24.-- für zwei Pflichtabonnemente der Schweizerischen Chorzeitung,
gleich welcher Chorgattung, eingezogen.

Die Kreiskassiere haben den Gesamtbeitrag bis spätestens Ende Juni 1987 auf
das Postcheckkonto 30-16891 (Bernischer Kantonalgesangverein, Bern) zu
überweisen.

Stundenchöre

Denjenigen Chören, welche vorgängig des Kantonalgesangfestes in Biel einen
Stundenchor einstudierten wurde in Aussicht gestellt, sie würden zu einem
späteren Zeitpunkt die Notenblätter gedruckt als Erinnerungsgeschenk
erhalten.

Berechtigte Chöre, welche diese Noten wünschen, bestellen sie bis zum
31. März 1987 mit untenstehendem Talon beim Präsidenten der Musikkommission
BKGV:

Hugo Knuchel, Wiesenweg 12, 3427 Utzenstorf

Die Auslieferung erfolgt ab Verlag (Müller & Schade, Bern)

Die Notenblätter sind selbverständlich auch für alle andern Chöre im Handel
käuflich erhältlich.

~~S~~ - - - - -

Chor: _____

Anzahl Mitglieder: _____ zu senden an: _____

Ort/Datum

Unterschrift Präsident/in:

Veteranenwesen

Die Schweizerische Chorvereinigung erteilt ihre Veteranenschaft
wenn 35 Jahre
aktive Sängertätigkeit nachgewiesen sind

Alle dem BKVG angehörenden Vereine sind auch Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV). Wenn also in Euren Reihen Mitglieder bereits 35 oder mehr Jahre singen, sind dies berechnete Anwärter und deshalb auch zu melden.

Seit wir uns zur Schweizerischen Chorvereinigung zusammengeschlossen haben, erteilt der Bernische Kantonalgesangverein "nur" noch die

Kantonale Ehreveteranenschaft. Dazu berechnete sind
nun neu (gemäss Beschluss der DV 1986 in Laufen)
alle Sängerinnen, Sänger oder Dirigenten welche
40 Jahre aktive Sängertätigkeit nachweisen können.

Achtung: In diesem Jahr sind also alle Sängerinnen, Sänger oder Dirigenten zu melden die 40 Jahre oder mehr Jahre aktive Sängertätigkeit nachweisen können und bisher noch nicht geehrt wurden!

Vorgehen:

1. Jeder Chor hat seine Veteraninnen und Veteranen auf dem Dienstweg, d.h. über den Kreis zu melden.
2. Formulare sind bei der Veteranensekretärin des BKGV, Berti Krebs, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen anzufordern.
3. Das Anmeldeformular gilt für beide Veteranenschaften.
4. Allenfalls vorhandene Sängerpässe sind den Anmeldungen beizulegen.
5. Termin:
Die Veteranensekretärin des BKGV muss bis am 20. März des laufenden Jahres im Besitz aller Anmeldungen sein.

Bekanntlich können vor 1978 ernannte Veteranen und Veteraninnen das SCV-Veteranenabzeichen für Fr. 8.-- plus Porto vereinsweise bei der nachstehenden Adresse nachbestellen.

Frau Nelly Camenisch-Vetter, Via Castugls, 7499 Rhäzüns